



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Der Minister

An den  
Vorsitzenden des  
Umwelt- und Agrarausschusses  
Herrn Abgeordneten Hauke Göttsch  
Landeshaus  
24105 Kiel

12. Dezember 2013

## **Aktualisierung der bergrechtlichen Zuständigkeitsregelungen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Göttsch,

der wissenschaftliche Dienst des schleswig-holsteinischen Landtages hat sich in seiner Stellungnahme vom 5.11.2013 zu Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Zuständigkeit des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) geäußert.

Die Folgerungen des wissenschaftlichen Dienstes zur mangelnden Zuständigkeit des LBEG halte ich für rechtlich zweifelhaft. So hat sich die Stellungnahme inhaltlich nicht mit der geltenden Zuständigkeitsverordnung (Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz vom 4. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S.170) auseinandergesetzt, sondern lediglich mit der Verordnung über die Bergbehörden des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Dezember 1954 in der Fassung der Bekanntgabe vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S.182). Zudem hat der wissenschaftliche Dienst nicht berücksichtigt, dass das Verwaltungsabkommen zwischen Niedersachsen und Schleswig-Holstein zuletzt im Jahr 2008 und nicht im Jahr 2003 angepasst worden ist. Das Abkommen aus dem Jahr 2008 füge ich als Anlage bei.

Das MELUR hatte ohnehin beabsichtigt, aus Gründen der Rechtsklarheit die nicht mehr aktuellen bergrechtlichen Zuständigkeitsregelungen anzupassen. Anlässlich der Stellungnahme des wissenschaftlichen Dienstes haben wir dieses Vorhaben beschleunigt, auch deshalb, um externe Unsicherheiten bei der rechtlichen Bewertung des Sachverhaltes möglichst auszuschließen. In der Anlage finden Sie die Landesverordnung zur Änderung der Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung die am 28. November im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht wurde.

Unabhängig davon halte ich eine Debatte über rein formale Aspekte für wenig zielführend. Entscheidend ist dabei nicht, welche Behörde in Schleswig-Holstein für bergrechtliche Ver-

fahren zuständig ist. So muss gemäß § 11 BBergG beantragten Bergbauberechtigungen stattgegeben werden, soweit keine Ausschlussgründe vorliegen. Hieran würde sich auch bei der Zuständigkeit einer anderen Behörde nichts ändern. Eine andere Behörde hätte vor dem Hintergrund des geltenden Bergrechts genauso wie das LBEG entscheiden müssen.

Das gemeinsame Anliegen aller Fraktionen des schleswig-holsteinischen Landtages sollte es sein - solange die Gewinnung fossiler Rohstoffe als Energieträger noch erforderlich sind - negative Umwelteinwirkungen als Folgen von deren Aufsuchung und Förderung wirksam zu unterbinden und das unzureichende geltende Bergrecht insbesondere im Hinblick auf berechnigte Umweltbelange weiter zu entwickeln. Aus diesem Grund setze ich mich auf Bundesebene dafür ein, das veraltete Bergrecht zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Robert Habeck

Anlagen:

Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein  
LVO zur Änderung der Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung

## A b k o m m e n

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein,  
dieser vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des  
Landes Schleswig-Holstein,  
in Kiel

und

dem Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und  
Verkehr,  
in Hannover.

### Artikel 1

Das Abkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Niedersachsen vom 14. Oktober/4. Dezember 1954 in der Fassung des Artikels 1 des Abkommens zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Niedersachsen vom 7./25. Juni 2002 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 1

Bergbehörde für das Land Schleswig-Holstein ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (nachfolgend: Landesamt).

#### § 2

Die Fachaufsicht über das Landesamt übt das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein aus, soweit das Landesamt als Bergbehörde für das Land Schleswig-Holstein tätig wird. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein ist insoweit berechtigt, vom Landesamt die im Rahmen der Kosten-Leistungsrechnung erstellten Unterlagen anzufordern. Das Ministerium ist auch berechtigt, in Prüfungsberichte Einsicht zu nehmen oder an Prüfungen teilzunehmen.

Die Dienstaufsicht obliegt dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

§ 3

(1) Die persönlichen und sächlichen Kosten für das Landesamt trägt das Land Niedersachsen. Das Land Schleswig-Holstein leistet dem Land Niedersachsen einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag wird vom Landesamt nach dem Ergebnis der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Das Land Schleswig-Holstein leistet bis zum 30. Juni eine jährliche Abschlagszahlung auf Basis der ermittelten Kosten des Vorjahres. Das Landesamt übersendet die Schlussrechnung innerhalb des 1. Quartals des folgenden Jahres. Eine sich daraus ergebende Nachzahlung oder Erstattung ist innerhalb von zwei Monaten nach Übersendung der Schlussrechnung vorzunehmen.

§ 4

Die für Amtshandlungen des Landesamtes aufkommenden Verwaltungsgebühren, die auf Tätigkeiten für das Land Schleswig-Holstein beruhen, stehen dem Land Schleswig-Holstein zu.

Artikel 2

§ 1

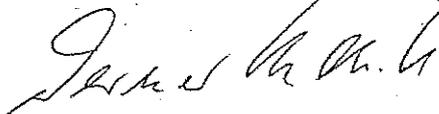
Änderungen von Bezeichnungen der in Artikel §§ 1 und 2 genannten Behörden haben keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieses Abkommens.

§ 2

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft. Es kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

Kiel, den 21.12.08

Für das Land Schleswig-Holstein  
Für den Ministerpräsidenten des Landes  
Schleswig-Holstein  
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und  
Verkehr des Landes Schleswig-Holstein



Hannover, den 22.9.08

Für das Land Niedersachsen  
Für den Niedersächsischen  
Ministerpräsidenten  
Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr



# **Landesverordnung zur Änderung der Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung**

**Vom 19. November 2013**

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Bergbehörden vom 30. September 1942 in der Fassung der Bekanntgabe vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 57 der Landesverordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S.143), und in Verbindung mit § 3 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 18. Juni 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 58 der Landesverordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S.143), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

## **Artikel 1**

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz vom 4. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S.170), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 55 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit durch diese Verordnung oder durch andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen als Bergamt und Oberbergamt für die Durchführung der Vorschriften des Bundesberggesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen zuständig.“

2. Absatz 3 wird gestrichen.

## **Artikel 2**

Die Verordnung über die Bergbehörden des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Dezember 1954 in der Fassung der Bekanntgabe vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S.182) wird aufgehoben.

## **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. November 2013

gez. Dr. Robert Habeck

Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume